

3859/J XX.GP

der Abgeordneten Kier und Partner
an den Bundeskanzler
betreffend Gebührenvorschreibung für Anträge auf Verwendung einer Volksgrup -
pensprache und Zulassung des Slowenischen als Amtssprache vor dem Finanzamt
Klagenfurt

Am 22.9.1995 stellte ein Bürger der Marktgemeinde Eberndorf/Dobria vas im zwei - sprachigen Gebiet Kärntens an die Gemeinde den Antrag, ihm einen Bescheid (Zahl 612/4 - 1729/42/11/1995 der Marktgemeinde Eberndorf) auch in slowenischer Spra - che zuzustellen. Dem Antrag wurde nicht entsprochen, nach Beendigung des In - stanzenzuges ist diesbezüglich beim Verfassungsgerichtshof zu B 28198 eine Be - scheidbeschwerde anhängig und hat der Verfassungsgerichtshof am 26.1.1998 den Verfassungsdienst beim Bundeskanzleramt aufgefordert zu den in der Beschwerde aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen ehestmöglich Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 9.9.1997 hat die Marktgemeinde Eberndorf den seinerzeitigen Antragsteller aufgefordert, den Antrag vom 22.9.1995 betreffend die Zustellung des Bescheides in slowenischer Sprache mit einer Bundesstempermarke von S 120,-- zu vergebühren. Dieser Aufforderung ist der aufgeforderte Bürger mit der Begründung nicht nachgekommen, er stehe auf dem Standpunkt, die Ausübung von verfas - sungsgesetzlich gewährleisteten Rechten müsse wohl gebührenfrei erfolgen können.

Mit Bescheid vom 2. Dezember 1997 hat das Finanzamt für Gebühren und Ver - kehrssteuern in Klagenfurt zu Steuernummer 90217986 dem Antragsteller für den Antrag vom 22.9.1995 betreffend Zusendung einer Entscheidung in slowenischer Sprache eine Gebühr von 5 120,-- sowie eine Gebührenerhöhung von S 60,-- fest - gesetzt.

Mit Schreiben vom 5.12.1997 hat der Betroffene beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern beantragt, ihm den Bescheid in slowenischer Sprache zu übermit - teln, gleichzeitig hat er gegen diesen Bescheid vorsichtshalber Berufung erhoben.

Das Schreiben war in slowenischer Sprache verfaßt.

Mit Schreiben vom 12. Jänner 1998 hat das Finanzamt für Gebühren und Verkehrs - steuern in Klagenfurt eine Mängelbehebung aufgetragen, wobei wörtlich ausgeführt wurde: „Die im Betreffen angeführte Eingabe wurde in einer für den Einschreiter nicht zulässigen Amtssprache verfaßt. Legen Sie daher bitte innerhalb der nachste - henden Frist eine in deutscher Amtssprache verfaßte Ausfertigung der Eingabe vor.“ Eine Berufung gegen diesen Bescheid wurde gemäß § 244 BAO als nicht zulässig erklärt.

der dort enthaltenen Minderheitenbestimmungen darauf hinzielte, die damals in Teilen des Bundesgebietes lebenden Minderheiten zu erhalten und ihren Fortbestand als eigenständige ethnische Gemeinschaften zu sichern.“

Laut Volkszählungsergebnissen haben in der Marktgemeinde Eberndorf/Dobrla vas im Jahre 1951 47,4% der Bevölkerung auch die slowenische Sprache verwendet, im Jahre 1961 32,5%.

Gemäß der „Slowenischen Amtssprachenverordnung“, BGBl 1977/907, ist die slowenische Sprache als Amtssprache nur für Personen zugelassen, die in einer der amtlich anerkannten zweisprachigen Gemeinden wohnhaft sind (§ 3 der Verordnung). In der „Kroatischen Amtssprachenverordnung“, BGBl 1990/231 idF BGB 1991/6, ist hingegen die kroatische Sprache als zusätzliche Amtssprache vor Bezirkshauptmannschaften und sonstigen Behörden, mit Ausnahme von Gemeindebehörden, generell zugelassen (§ 3 der Verordnung).

Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE

1.) Ist vor dem Finanzamt Klagenfurt und vor sonstigen Bundesbehörden in Kärnten die slowenische Sprache als zusätzliche Amtssprache zugelassen? Wenn ja, für welchen Personenkreis?

2.) Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Einhebung von Stempelgebühren für Anträge auf Zulassung einer Volksgruppensprache als Amtssprache in einem konkreten Verfahren ein geeigneter Beitrag zur Sanierung des Staatshaushaltes?

3.) Beabsichtigt die Bundesregierung einen Vorschlag zur Änderung der „Slowenischen Amtssprachenverordnung“ im Sinne einer Ausweitung des Geltungsbereiches entsprechend den oben angeführten Ausführungen im Gutachten des Verfassungsdienstes des Landes Kärnten zu unterbreiten?

4.) Wie begründet die Bundesregierung den Unterschied zwischen der „Slowenischen Amtssprachenverordnung“ und der „Kroatischen Amtssprachenverordnung“ hinsichtlich der Zulassung der Volksgruppensprache bei Bezirkshauptmannschaften und weiteren Behörden, mit Ausnahme von Gemeindebehörden?

5.) Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zur Erleichterung der Verwendung der slowenischen Sprache als Amtssprache vor den Behörden in Kärnten zu unternehmen?